

# **1 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)**

## **1.1 Ausgangslage**

Die Bio-Verordnung regelt die Anforderungen an Erzeugnisse, welche als „Bio-Produkte“ vermarktet werden. Sie gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Lebens- und Futtermittel sowie für Nutztiere. Die seit 1997 bestehende Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist für die Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Das Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU enthält in Anhang 9 entsprechende Bestimmungen, welche die Äquivalenz der Gesetzgebung und die Modalitäten für deren Fortbestand verankern<sup>1</sup>.

## **1.2 Wichtigste Änderungen im Überblick**

Seit Anfang 2012 ist in der Schweiz die gesamtrevidierte Futtermittelgesetzgebung in Kraft (FMV<sup>2</sup> und FMBV<sup>3</sup>). Die Anforderungen an die Futtermittel in der Bio-Verordnung basieren auf den allgemeinen Anforderungen an die Futtermittel, die in der FMV und in der FMBV festgehalten sind. Mit der Gesamtrevision der Futtermittelgesetzgebung per 1.1.2012 ist auch eine Anpassung der Bestimmungen im Bereich der Bio Futtermittel notwendig geworden.

Fast gleichzeitig hat die EU ihre Bestimmungen im Bereich der Bio-Fütterung überarbeitet. Im März dieses Jahres hat die EU die neuen Bestimmungen verabschiedet. (Der Gesetzestext wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht)

Diese beiden Änderungen in Gesetzestexten sollen zum Anlass genommen werden, um die im Bereich der Fütterung relevanten Bestimmungen in der Bio-Verordnung zu überarbeiten. Die inhaltlichen Änderungen sind dabei von geringer Tragweite. Die Änderungen werden vielmehr vorgenommen, um sowohl die Gleichwertigkeit der Bio-Verordnung mit dem EU-Recht weiterhin zu gewährleisten, als auch um die Kompatibilität der Bio-Verordnung mit den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an Futtermittel sicherzustellen.

In der Bio-Verordnung soll zudem analog zur EU die Verpflichtung geschaffen werden, dass ein aktualisiertes, nationales Verzeichnis aller Bio-Zertifikate geführt wird.

## **1.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### *Artikel 16a Absatz 2*

In diesem Artikel wird neu zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen stipuliert, dass zugekaufte Futtermittel vorzugsweise aus der Region stammen sollen. Dies wird im Rahmen der überarbeiteten Futtermittelbestimmung der EU festgesetzt, die neu einen bestimmten Anteil an Futtermitteln aus dem eigenen Betrieb oder Betrieben aus derselben Region fordert (Für Pflanzenfresser 60%, für Schweine und Geflügel 20%).

Aus folgendem Grund wird in der Schweiz darauf verzichtet, einen fixen Anteil festzulegen: Die in der EU geforderten Anteile für Wiederkäuer werden ohnehin erfüllt, für Schweine und Hühner sind sie ebenfalls erfüllt, sofern die Region „Schweiz“ zu Grunde gelegt wird.

Da die Bestimmungen der EU in Bezug auf die Futtermittel „aus derselben Region“ nicht weiter spezifiziert sind – so ist etwa nicht definiert, was als „Region“ gelten soll – haben sie primär deklaratori-

---

<sup>1</sup> Art. 3 Anhang 9 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR 0.916.026.81.

<sup>2</sup> SR 916.307

<sup>3</sup> SR 916.307.1

schen Charakter. Entsprechend wird auch für die Bio-Verordnung eine deklaratorische Formulierung vorgeschlagen.

*Art. 16k<sup>bis</sup> Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von biologischen Futtermitteln*

Analog den spezifischen Grundsätzen für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel werden im Rahmen der Überarbeitung der Fütterungsbestimmungen auch für die Verarbeitung von biologischen Futtermitteln spezifische Grundsätze aufgenommen. Die Grundsätze entsprechen im Wesentlichen den entsprechenden Grundsätzen in der EU (Verordnung [EG] Nr. 834/2007<sup>4</sup>, Art.7). Ausnahme: die CH verzichtet auf die Formulierung, dass biologische Futtermittel verwendet werden müssen, ausser wenn diese am Markt nicht als ökologisches Erzeugnis erhältlich sind; diese Formulierung steht im Widerspruch zum Grundsatz in Artikel 3 Buchstabe f dieser Verordnung.

*Art. 16l Vorschriften für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Futtermitteln*

Mit dieser Ergänzung der Vorschriften für die Herstellung von verarbeiteten biologischen Futtermitteln stimmen die Vorschriften in der Bio-Verordnung mit den entsprechenden Vorschriften der EU überein (Verordnung [EG] Nr. 834/2007, Art. 18)

*Art. 21a Kennzeichnung von Futtermitteln*

Die Reduktion des Anteils nicht biologischer Futtermittel in der Fütterung der Nutztiere ist inzwischen weit fortgeschritten, es sind nur noch sehr punktuell Ausnahmen von einer hundertprozentigen Bio-Fütterung erlaubt. Mit der Änderung des Artikels 21a wird der neuen Situation nun auch bei der Kennzeichnung der Futtermittel Rechnung getragen. Um als biologisches Futtermittel gekennzeichnet zu werden, müssen neu sämtliche im Futtermittel enthaltenen Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs biologisch sein.

*Gliederungstitel vor Art. 28 und 30*

Bei der Überarbeitung des ehemaligen Artikels 30 der Bio-Verordnung und der damit verbundenen Aufteilung in die Artikel 30 bis 30e ist der ursprüngliche Titel des Artikels verschwunden. Im neueingeführten Gliederungstitel wird der ursprüngliche Titel des Artikels 30 wieder aufgenommen, der Gliederungstitel vor Art. 28 wird geändert, damit die Gliederungstitel konsistent sind.

*Artikel 30a Absatz 2*

Es handelt sich um den Nachvollzug der seit Mai 2011 in der EU geltenden Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 92a, welche die Veröffentlichung der Zertifikate je Mitgliedstaat mittels Führung nationaler Verzeichnisse verlangt<sup>5</sup>. Im Idealfall einigen sich die Zertifizierungsstellen in der Schweiz auf ein gut funktionierendes System mit einem aktualisierten nationalen Verzeichnis aller Zertifikate. Falls nicht, kann das Bundesamt für Landwirtschaft die Zertifizierungsstellen verpflichten, ein gemeinsames Verzeichnis zu veröffentlichen.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1; geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 426/2011, ABl. L 113 vom 13.5.2011, S. 1.

#### **1.4 Ergebnisse der Befragung der interessierten Kreise / Anhörung**

#### **1.5 Auswirkungen**

##### 1.5.1 Bund

Keine Auswirkung

##### 1.5.2 Kantone

Keine Auswirkung

##### 1.5.3 Volkswirtschaft

Mit den Änderungen wird sichergestellt, dass die Bio-Produzenten auch weiterhin wirtschaftlich lohnend und in Bezug auf die Produktionsanforderungen mit „gleich langen Spiessen“ wie die Bio-Produzenten in der EU produzieren können.

#### **1.6 Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Bestimmungen entsprechen jenen der Europäischen Union und die Gleichwertigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäss Anhang 9 Anlage 1 des Agrarabkommens ist sichergestellt.

#### **1.7 Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

#### **1.8 Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage bilden Artikel 14 und 15 LwG